Information für Anleger von VNAV-Geldmarktfonds in der Rechtsform der OGAW-Sondervermögen



Korrekturveröffentlichung: Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen zum 31. Januar 2022

Mit Wirkung zum 31. Januar 2022 hat die Deka Investment GmbH mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Allgemeinen Anlagebedingungen des in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2022 aufgeführten VNAV-Geldmarktfonds in der Rechtsform der OGAW-Sondervermögen geändert.

Neben den bereits in der Veröffentlichung vom 27. Januar 2022 genannten Anpassungen erfolgten zudem die nachstehenden klarstellenden Anpassungen der am 19. Januar 2022 genehmigten Allgemeinen Anlagebedingungen:

§ 3 AAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Fondsverwaltung

(...)

- 3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Artikel 10, 11 und 16 der EU-Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. Artikel 13 der EU-Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Vermögenswerte verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens belasten würden.
- § 10 Absatz 3 Buchstabe e) AAB wird ersatzlos gestrichen. § 10 Absatz 3 AAB erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 10 Derivate

(...)

3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß Artikel 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß Artikel 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach Artikel 13 a) der EU-Verordnung;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach Artikel 13 a) der EU-Verordnung und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
- aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
- bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions).

(...)

Die vorstehenden Anpassungen waren in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2022 nicht genannt worden. Insofern erfolgt mittels dieser Bekanntmachung eine Berichtigung der Veröffentlichung vom 27. Januar 2022. Die dort abgedruckten Anpassungen der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten für den oben genannten VNAV-Geldmarktfonds in der Rechtsform der OGAW-Sondervermögen gleichermaßen.

Information für Anleger von VNAV-Geldmarktfonds in der Rechtsform der OGAW-Sondervermögen



Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgten aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenz-überschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG) vom 3. Juni 2021.

Frankfurt, im Februar 2022

Deka Investment GmbH Die Geschäftsführung